

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

5

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

19. JAN. 1972

Gesetz: BAT §§ 33, 42; SR 2 e II zum BAT: Nr. 11; Kapitän
eines Troßschiffes im Bereich des Bundesministers
der Verteidigung

Leitsatz:

Der Kapitän eines Troßschiffes im Angestelltenver-
hältnis hat Anspruch auf Bordzulage neben der Be-
köstigungszulage für die Zeit seiner Anwesenheit
an Bord.

Aktenzeichen: 4 AZR 143/71

Urteil des BAG vom 19. Januar 1972

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. Januar 1972

Im Namen des Volkes!

5

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. März 1971
- 3 Sa 304/70 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit März 1959 als Angestellter in den Diensten der Beklagten und ist zur Zeit Kapitän des Troßschiffes "M". Er erhält Vergütung nach VergGr. II a BAT.

Mit seiner Klage macht der Kläger eine Bordzulage in Höhe von 1,50 DM täglich = 45,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar bis 30. August 1970 in Höhe von insgesamt 315,--DM geltend. Diese Bordzulage wird von der Beklagten den Beamten und Soldaten für den Dienst auf Schiffen der Bundeswehr nach den Richtlinien über die Gewährung einer Bordzulage in der Neufassung vom 29. Oktober 1964 (VMBI. 1964, Seite 545) gewährt. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß ihm diese Bordzulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT in gleichem Umfange zustehe. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 315,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß die Bordzulage bereits durch die Beköstigungszulage nach Nr. 11 der Sonderregelung für die Angestellten, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden (SR 2 e II BAT) abgegolten sei. Zwar erhielten Schiffsverwaltungsbeamte neben der Bordzulage noch eine reisekostenrechtliche Aufwandsentschädigung, die aber nur bezahlt werde, wenn der Beamte länger als 12 Stunden vom Dienstort abwesend sei. Der Angestellte erhalte jedoch die Beköstigungszulage nicht nur bei Abwesenheit vom Dienstort, sondern auch beim Aufenthalt an Bord des Schiffes im Heimathafen. Mehraufwendungen, die nicht schon durch die Sonderregelung erfaßt würden, entstünden dem Kläger nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger die begehrten 315,-- DM zu zahlen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Dem Kläger steht der Anspruch auf Bordzulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT neben der Beköstigungszulage nach Nr. 11 SR 2 e II BAT für die Zeit der Anwesenheit an Bord zu. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Bordzulage eine Sonderzuwendung darstellt, die außerhalb der Reisekostenvergütung liegt. Das folgt bereits daraus, daß der Erlaß der Richtlinien über die Bordzulage nicht aufgrund des Reisekostenrechts ergangen ist, sondern eine sonstige Zuwendung im Sinne von § 22 Bundesbesoldungsgesetz regelt. Diese sonstigen Zuwendungen aber sollen nach § 33 BAT auch an Angestellte wie an Beamte gewährt werden. Demgegenüber wird durch Nr. 11 SR 2 e II BAT keine sonstige Zuwendung abgegolten, sondern eine Sonderregelung zur Reisekostenvergütung erlassen, wie sich schon aus der Überschrift und der Bezugsvorschrift des § 42 BAT - Reisekostenvergütung - erkennen läßt. Demgemäß enthält auch Nr. 11 SR 2 e II BAT dem Inhalt, Wortlaut, Sinn und Zweck nach nur eine Vergütung für Mehraufwendungen, die durch zusätzliche Ausgaben für Essen und Trinken entstehen; das ergibt sich insbesondere auch daraus, daß diese Bestimmung stets nur von einer "Beköstigungszulage" spricht und damit zu erkennen gibt, daß hierdurch keine sonstigen, außerhalb der Verpflegung liegenden zusätzlichen Aufwendungen abgegolten werden sollen.

Nachdem das Landesarbeitsgericht, von der Revision insoweit nicht angegriffen, bindend festgestellt hat, daß außer den zusätzlichen Aufwendungen an Beköstigung auch weitere Aufwendungen bei dem Aufenthalt auf dem Schiff entstehen und damit ein Ausgleich für die stärkere physische und psychische Belastung durch Enge, Maschinenlärm, Temperaturverhältnisse, Zugluft u.ä. auf Kriegsschiffen besteht, muß davon ausgegangen werden, daß die Bordzulage gerade nicht reisekostenrechtliche Aufwendungen betrifft, sondern die vom Landesarbeitsgericht festgestellten zusätzlichen Aufwendungen im Hinblick auf die ungünstigen Lebensbedingungen an Bord der Kriegsschiffe, die durch eine Reisekostenvergütung im Sinne des § 42 BAT i.V. mit § 33 Abs. 1



Buchstabe a BAT gerade nicht abgegolten werden.

Wenn demgegenüber die Revision einwendet, der Kläger sei als Kapitän beschäftigt und erhalte besondere Aufwendungen für das Leben an Bord schon mit seinem Gehalt abgegolten, wird dabei übersehen, daß die Bordzulage die besonderen Verhältnisse an Bord von Kriegsschiffen abgelten soll und daher mit den Aufwendungen von Kapitänen allgemein und insbesondere bei der Handelsschiffahrt nicht verglichen werden kann. Auch der Einwand der Beklagten, die Angestellten würden bei Gewährung von Bordzulage und Beköstigungszulage besser gestellt als die Beamten, greift nicht durch. Da auch den Beamten zumindest außerhalb des Heimathafens eine zusätzliche reisekostenrechtliche Vergütung gewährt wird, stünden sich die Angestellten bei Wegfall der Bordzulage schlechter als die Beamten. Die unterschiedliche Behandlung beruht allein auf der unterschiedlichen Reisekostenregelung, die für Angestellte nach Nr. 11 SR 2 e II BAT jeglichen Aufenthalt an Bord, auch den im Heimathafen erfaßt. Davon ist aber nach den vorstehenden Ausführungen der Anspruch auf die Bordzulage in dem Umfang, wie sie an Beamte gewährt wird, nicht abhängig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Rengier

Dr. Neumann

Dr. Sohler

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)